

27.05.94**In - AS - K****Verordnung****des Bundesministeriums des
Innern**

Erste Verordnung zur Änderung der Arbeitsaufenthalteverordnung**A. Zielsetzung**

Die Arbeitsaufenthalteverordnung sieht für Ausbildungsaufenthalte starre Fristen ohne Ausnahmemöglichkeit vor. Insbesondere im Rahmen von Exportgeschäften sind im Einzelfall jedoch Verlängerungen notwendig. Die Besonderheiten des fahrenden Schaustellergewerbes erfordern die Möglichkeit neunmonatiger Saisonbeschäftigung. Die bisherige Übergangsregelung berücksichtigt nicht Vereinbarungen mit Herkunftsstaaten von Lehrkräften über eine längere Beschäftigung, als in der AAV vorgesehen ist.

B. Lösung

Änderung der Arbeitsaufenthalteverordnung in folgenden Punkten:

- Verlängerungsmöglichkeit von Ausbildungsaufenthalten, soweit es im Einzelfall erforderlich ist.
- Eröffnung einer neunmonatigen Beschäftigungsmöglichkeit im Schaustellergewerbe.
- Übergangsregelung zur Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis von Lehrkräften

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Bund, Länder und Gemeinden werden nicht mit Kosten belastet.

27.05.94

In - AS - K

Verordnung
des Bundesministeriums des
Innern

Erste Verordnung zur Änderung der Arbeitsaufenthalteverordnung

Der Chef
des Bundeskanzleramtes
021 (131) - 200 23 - Au 135/94

Bonn, den 27. Mai 1994

An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesministerium des Innern zu erlassende

Erste Verordnung zur Änderung der Arbeitsaufenthalteverordnung

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.


Friedrich Bohl

**Erste Verordnung
zur Änderung der Arbeitsaufenthalteverordnung
Vom 1994**

Auf Grund des § 10 Abs. 2 des Ausländergesetzes vom 9. Juli 1990 (BGBl. I S. 1354) verordnet das Bundesministerium des Innern:

Artikel 1

Die Arbeitsaufenthalteverordnung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2994) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 5 werden nach den Worten "gesetzlich bestimmt" die Worte "oder im Einzelfall erforderlich" eingefügt.

2. § 4 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

"Einem Ausländer kann für eine Beschäftigung im Schaustellergewerbe eine Aufenthaltsbewilligung erteilt und bis zu einer Gesamtgeltungsdauer von längstens neun Monaten jährlich verlängert werden. Wenn die Beschäftigung in einem Kalenderjahr sechs Monate überschreitet, darf dem Ausländer im folgenden Kalenderjahr keine Aufenthaltsbewilligung für eine Beschäftigung im Schaustellergewerbe erteilt werden."

3. § 11 Abs. 5 wird wie folgt gefaßt:

"(5) Lehrkräften darf abweichend von § 4 Abs. 2 die Aufenthaltserlaubnis über die Gesamtgeltungsdauer von fünf Jahren hinaus verlängert werden, wenn sie vor dem 1. Januar 1991 eingereist sind und soweit von einer deutschen öffentlichen Stelle mit einer öffentlichen Stelle des Herkunftsstaates eine längere Beschäftigungsdauer vereinbart worden ist."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den

Bundesministerium des Innern

Begründung

Der Entwurf sieht zwar kurzfristig notwendige, aber im Ergebnis nur geringfügige Änderungen der AAV vor.

Die Verordnung hat keine Auswirkungen auf Einzelpreise und das Verbraucherpreinsniveau.

Bund, Länder und Gemeinden werden nicht mit Kosten belastet.

Zu Artikel 1

Zu § 2 Abs. 5:

Ausländischen Aus- und Fortzubildenden bei deutschen Unternehmen kann nach der bestehenden Regelung eine Aufenthaltsbewilligung bis zu einer Gesamtgedungsdauer von zwölf bis vierundzwanzig Monaten erteilt werden. Insbesondere die Programme, in denen Ausländer auf ihre Tätigkeit in ihrem Heimatstaat vorbereitet werden, erfordern aufgrund ihrer Spezialisierung und Komplexität mitunter einen längeren Zeitraum. Der den wirtschaftlichen Interessen der Bundesrepublik Deutschland entsprechende Zusatz trägt diesem Umstand Rechnung. Dadurch wird die notwendige größere Flexibilität in der Handhabung der Vorschrift erreicht.

Zu § 4 Abs. 1:

Der bisherige Absatz 1 ist gegenstandslos, weil der entsprechende Personenkreis durch die Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Ausländergesetzes vom 23. Februar 1993 (BGBl. I S. 266) von dem Erfordernis der Aufenthaltsgenehmigung befreit wurde, vgl. § 3 Abs. 1 Nr. 4 DVAusIG.

Mit der Neuregelung wird neben der Saisonbeschäftigung eine neunmonatige Beschäftigung für Ausländer im Schaustellergewerbe ermöglicht. Damit wird dem hohen technischen Standard in diesem Gewerbe bei gleichzeitig intensiver Reisetätigkeit Rechnung getragen, die eine längere Einarbeitung und Beschäftigungsdauer erfordern. Im Hinblick auf die an Bedeutung zunehmenden Wintermärkte erfolgt keine kalendermäßige Beschränkung auf einen Beschäftigungszeitraum. Mit der vorgese-

hohen Karenzzeit wird ausgeschlossen, daß durch wiederholte Beschäftigungen im Schaustellergewerbe eine Zuwanderung auf Dauer und ein Anspruch auf unbeschränkten Arbeitsmarktzugang erreicht werden.

Zu § 11 Abs. 5:

Der bisherige Absatz 5, der eine Übergangsregelung für die seinerzeit noch nicht nach Europäischem Gemeinschaftsrecht freizügigkeitsberechtigten spanischen und portugiesischen Arbeitnehmer vorsah, ist durch Zeitablauf gegenstandslos geworden.

Mit der neugeschaffenen Übergangsregelung darf abweichend von § 4 Abs. 2 AAV Lehrkräften zur Erteilung muttersprachlichen Unterrichts die Aufenthaltserlaubnis für eine Gesamtgeltungsdauer über fünf Jahre hinaus verlängert werden, wenn sie vor dem 1. Januar 1991 eingereist sind und soweit für sie auf Grund einer Absprache mit einer öffentlichen Stelle ihres Heimatlandes eine längere Beschäftigungsdauer vorgesehen ist. Für Lehrkräfte aus der Türkei für die Erteilung muttersprachlichen Unterrichts ist zwischen den zuständigen Behörden der Länder und der Türkei eine längere Beschäftigung als fünf Jahre, im allgemeinen sechs Jahre, vorgesehen. Dem trägt die Neuregelung Rechnung.

08.07.94

Beschluß
des Bundesrates

Erste Verordnung zur Änderung der Arbeitsaufenthalteverordnung

Der Bundesrat hat in seiner 672. Sitzung am 8. Juli 1994 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.